

Allgemeine Geschäftsbedingungen Landhaus Beckmann

Lieber Gast!

Wir werden uns alle Mühe geben, Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu machen. Dazu gehört auch, dass Sie genau wissen, welche Leistungen wir erbringen, wofür wir einstehen und welche Verbindlichkeiten Sie uns gegenüber haben. Beachten Sie daher bitte die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns regeln und die Sie mit Ihrer Buchung anerkennen.

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, von Räumen im Zusammenhang mit Konferenzen, Tagungen, Banketten und sonstigen Veranstaltungen, sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des LANDHAUS BECKMANN.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LANDHAUS BECKMANN, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner; Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das LANDHAUS BECKMANN zustande. Dem LANDHAUS BECKMANN steht es frei, die Zimmerbuchung schriftlich zu bestätigen. Eine Gruppenbuchung, Konferenz, Tagung, Bankett oder sonstige Veranstaltung wird erst mit schriftlicher Bestätigung der Bestellung durch LANDHAUS BECKMANN bindend.
2. Vertragspartner sind das LANDHAUS BECKMANN und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem LANDHAUS BECKMANN gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, sofern dem LANDHAUS BECKMANN eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig Veranstalter ist, haftet der dem LANDHAUS BECKMANN gegenüber mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner.
4. Alle Ansprüche gegen das LANDHAUS BECKMANN verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des LANDHAUS BECKMANN beruhen.

III. Options- und Kontingent-Reservierungen

Reservierungen von Leistungen, die zunächst nur das LANDHAUS BECKMANN binden, wandeln sich in eine feste Buchung um, wenn der Kunde nicht innerhalb der schriftlich vereinbarten Frist seinen Rücktritt von der Reservierung erklärt. Ist keine Frist vereinbart worden, kann der Rücktritt spätestens 1 Monat vor Beginn der Leistungserbringung schriftlich dem LANDHAUS BECKMANN erklärt werden.

IV. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das LANDHAUS BECKMANN ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des LANDHAUS BECKMANN zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des LANDHAUS BECKMANN an Dritte.
3. Ist LANDHAUS BECKMANN zur Bereitstellung/Lieferung von Speisen und/oder Getränken in einem vertraglich vereinbarten Umfang für eine bestimmte Anzahl von Personen verpflichtet und nehmen an der Veranstaltung weniger Personen teil, ist der Kunde zur Abnahme und Bezahlung der Speisen und Getränke (10% von bestellten Speisen) im bestellten Umfang, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, verpflichtet.
4. Sollten mehr Personen als im vertraglich vereinbarten Umfang an der Veranstaltung teilnehmen, besteht für LANDHAUS BECKMANN keine Verpflichtung zu weitergehenden Leistungen. LANDHAUS BECKMANN wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, den hierdurch bedingten Umständen Rechnung zu tragen. LANDHAUS BECKMANN bittet um Verständnis, wenn in diesen Fällen gewünschte Speisefolgen nicht für alle Personen serviert werden können.
5. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom LANDHAUS BECKMANN allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 5% anheben.
6. Die Preise können vom LANDHAUS BECKMANN ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten

- Zimmer, der Leistung des LANDHAUS BECKMANN oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das LANDHAUS BECKMANN dem zustimmt.
7. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich vor Ort bei Abreise im LANDHAUS BECKMANN. Rechnungen können nur bei vorliegender schriftlicher Kostenübernahmebestätigung durch Ihre Firma zugeschickt werden. Die zugesandten Rechnungen des LANDHAUS BECKMANN sind binnen 10 Tage ab Zugang ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das LANDHAUS BECKMANN berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Eckzinssatz der EZB zu berechnen, sowie die Daten an Dritte weiterzugeben. Das LANDHAUS BECKMANN ist jederzeit berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Werden die vom LANDHAUS BECKMANN erbetenen Vorauszahlungen nicht zum vereinbarten Termin geleistet, so entbindet dies den Hotelier unmittelbar von der getroffenen Vereinbarung. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem LANDHAUS BECKMANN gegenüber mit dem Kunden als Gesamtschuldner.
8. Das LANDHAUS BECKMANN ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
9. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des LANDHAUS BECKMANN aufrechnen oder mindern.

V. Rücktritt des Kunden (i. e. Abbestellung, Stornierung) / Nichtinanspruchnahme der Leistungen des LANDHAUS BECKMANN

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem LANDHAUS BECKMANN geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des LANDHAUS BECKMANN. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des LANDHAUS BECKMANN zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
2. Sofern zwischen dem LANDHAUS BECKMANN und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des LANDHAUS BECKMANN auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem LANDHAUS BECKMANN ausübt, sofern nicht ein Fall des Rücktritts des Kunden gemäß Nummer 1 Satz 3 vorliegt. Der Gast haftet, wenn er die bestellte Leistung nicht in Anspruch nimmt (Absage, Nichtanreise). Er bleibt rechtlich verpflichtet, den Preis für die vereinbarte Hotelleistung zu bezahlen, ohne dass es auf den Grund der Verhinderung ankommt (§ 552 BGB).
Es werden folgende Stornierungskosten vereinbart:

a) 89. bis 60 Tag vor Ankunft:	10% des vereinbarten Preises
b) 59. bis 30. Tag vor Ankunft:	20% des vereinbarten Preises
c) 29. bis 14. Tag vor Ankunft:	40% des vereinbarten Preises
d) 13. bis 7. Tag vor Ankunft:	60% des vereinbarten Preises
e) 6. bis 0. Tag vor Ankunft:	80% des vereinbarten Preises

Bei Individualgästen (1-5 Personen) werden folgende Stornierungskosten vereinbart:

a) 89. bis 30. Tag vor Ankunft:	15% des vereinbarten Preises
b) 29. bis 4. Tag vor Ankunft:	40% des vereinbarten Preises
d) 4. bis 1. Tag vor Ankunft:	80% des vereinbarten Preises
c) 1. bis 0. Tag vor Ankunft:	100 % des vereinbarten Preises

Die oben angegebene Staffelung gilt für die Vermietung von Hotelzimmern. Bei einem Rücktritt, 90 Tage oder mehr, vor Beginn des Leistungszeitraumes sind nur in besonderen Fällen (Messen, Großveranstaltungen) Stornierungskosten zu leisten.

Bei Buchung von Veranstaltungsräumen mit oder ohne gleichzeitiger Speise- und Getränkebelieferung ist der Kunde zur Stornierung ohne Auslösung von Zahlungs- oder Schadensersatzansprüchen von LANDHAUS BECKMANN wie folgt berechtigt:

Bis 3 Monate vor dem vereinbarten ersten Veranstaltungstermin (bei Buchung von alleinigen Speise- und Getränkebelieferungen bis 1 Woche vor dem vereinbarten Termin)

Bei Stornierung innerhalb von 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn wird eine Storngebühr von 50% des Gesamtmenü-/buffetpreises berechnet.

Einzelne Plätze, die nicht 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn abgesagt werden, werden 100% des Gesamtmenü-/buffetpreises in Rechnung gestellt.

3. Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat das LANDHAUS BECKMANN die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die

eingesparten Aufwendungen anzurechnen.

- LANDHAUS BECKMANN steht es frei, den ihr nach Ablauf der Rücktrittsfristen entstehenden und vom Kunden zu ersetzenden Schaden zu pauschalisieren. Der Kunde ist dann verpflichtet, 90% des vertraglich vereinbarten Preises für
 - die mietweise Überlassung des Zimmers zuzüglich des vereinbarten eventuellen Frühstückes
 - die mietweise Überlassung der Räume zuzüglich des gesamten vereinbarten Preises für bestellte Speisen und Getränke (10 % von bestellten Speisen) zuzüglich 50% der Belieferungskosten zu zahlen.

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

VI. Rücktritt des LANDHAUS BECKMANN

- Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das LANDHAUS BECKMANN in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des LANDHAUS BECKMANN auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel IV Nr 6 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom LANDHAUS BECKMANN gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das LANDHAUS BECKMANN ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere vom LANDHAUS BECKMANN nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Zimmer und/oder Veranstaltungsräume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden;
 - das LANDHAUS BECKMANN begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des LANDHAUS BECKMANN in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des LANDHAUS BECKMANN zuzurechnen ist.
 - ein Verstoß gegen oben Klausel 1 Nr. 2 vorliegt.
- Bei berechtigtem Rücktritt des LANDHAUS BECKMANN entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VI. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

- Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
- Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
- Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem LANDHAUS BECKMANN spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das LANDHAUS BECKMANN aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logis-preises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, daß dem LANDHAUS BECKMANN kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

VII. Haftung des LANDHAUS BECKMANN

- Das LANDHAUS BECKMANN haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn LANDHAUS BECKMANN die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des LANDHAUS BECKMANN beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des LANDHAUS BECKMANN beruhen. Einer Pflichtverletzung des LANDHAUS BECKMANN steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des LANDHAUS BECKMANN auftreten, wird das LANDHAUS BECKMANN bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- Für eingebrachte Sachen haftet das LANDHAUS BECKMANN dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens 2 500 Euro, sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu 800 Euro. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten können bis zu einem Höchstwert von (Versicherungssumme des Hotels einsetzen) Euro im Hotelsafe aufbewahrt werden. Das LANDHAUS BECKMANN empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Kunde nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich dem Hotel Anzeige macht (§ 703 BGB). Für eine

weitergehende Haftung des Hotels gelten vorstehende Nummer 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

- Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelparkplatz abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das LANDHAUS BECKMANN nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Nummer 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- Weckaufträge werden vom LANDHAUS BECKMANN mit größter Sorgfalt ausgeführt. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das LANDHAUS BECKMANN übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und — auf Wunsch — gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Vorstehende Nummer 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen oder Verluste an Gebäuden oder Inventar, die durch ihn, seine Erfüllungshilfen, Veranstaltungsteilnehmer, Lieferanten, Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden, ohne Verschuldungsnachweis.
- Störungen oder Defekte an den, von LANDHAUS BECKMANN zur Verfügung gestellten Einrichtungen werden, soweit möglich, beseitigt; keinesfalls berechnen sie den Besteller/ Veranstalter zur Mietminderung/ Zurückbehaltung und/ oder Aufrechnung. Kann das Mietobjekt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, sind Schadensersatzansprüche gegen LANDHAUS BECKMANN, auch wegen Nichterfüllung, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine etwaige Haftung ist betragsmäßig auf die Höhe des vereinbarten Mietpreises beschränkt.
- Sind vom Veranstalter eigene elektrische Anlagen vorgesehen, so bedarf es vor Anschluss der Zustimmung des LANDHAUS BECKMANN, diese Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die anerkannten Regeln der Technik unter besonderer Berücksichtigung der VBG, VDE sowie der VersStättVO in der jeweils gültigen Fassung vom Veranstalter beachtet werden. Der anfallende Stromverbrauch wird nach den gültigen Bereitstellungs- und Arbeitspreisen berechnet, wie die Stadtwerke sie dem LANDHAUS BECKMANN belastet. Eine pauschale Erfassung und Berechnung steht dem LANDHAUS BECKMANN frei. Durch den Anschluss auftretende Störungen oder Defekte an den technischen Anlagen des LANDHAUS BECKMANN gehen zu Lasten des Veranstalters.
- Soweit das LANDHAUS BECKMANN für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen beschafft, handelt es im Namen und für Rechnung des Veranstalters; der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen und stellt das LANDHAUS BECKMANN von allen Ansprüchen Dritter frei.
- Die Einbringung von schweren und/ oder sperrigen Gegenständen oder von sonstigen gefährlichen Gegenständen bedarf der Rücksprache mit dem LANDHAUS BECKMANN.
- Das LANDHAUS BECKMANN kann die Anbringung von Dekorationsmaterial und sonstigen Gegenständen ablehnen, wenn die Materialien den feuerpolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen, sonstige Gebäude- oder Sachbeschädigung zu befürchten sind oder der übrige Leistungsumfang durch die eingebrachten Gegenstände beeinträchtigt wird.
- Die eingebrachten Sachen des Veranstalters lagern auf dessen Gefahr in den ihm zugewiesenen Räumen und sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. Für die Verluste oder Beschädigungen dieser Gegenstände übernimmt das LANDHAUS BECKMANN keine Haftung.
- Eingebrachte Transportverpackungen, Umverpackungen und sonstige Verpackungsmaterialien sind vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung kann kostenpflichtig vorgenommen werden, falls der Veranstalter die Verpackung nach Veranstaltungsende zurücklässt.
- In den Räumen ist jede Art von Werbung, Verkauf und Vertretung von Waren nur mit vorheriger Zustimmung des LANDHAUS BECKMANN gestattet. Die Überlassung der Räume kann fristlos widerrufen werden, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Zeitungsanzeigen, die Einladung zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des LANDHAUS BECKMANN. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung, so hat das LANDHAUS BECKMANN das Recht die Veranstaltung abzusagen. Jegliche Schadensersatzansprüche gegen das LANDHAUS BECKMANN sind in diesem Falle ausgeschlossen.

VIII. Vom Kunden mitgebrachte Speisen und Getränke/Dekorationsmaterialien

- Speisen und Getränke dürfen zu Veranstaltungen im LANDHAUS BECKMANN nicht ohne vorherige Zustimmung vom LANDHAUS BECKMANN mitgebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen ist das LANDHAUS BECKMANN zum Rücktritt bzw. Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Stimmt das LANDHAUS BECKMANN im Vorfeld dem Mitbringen von Speisen und Getränken zu, ist das LANDHAUS BECKMANN zu einer pauschalen Berechnung eines Korkgeldes in Höhe von 10 Euro pro Flasche berechtigt.
- Die Anbringung von Dekorationsmaterialien im Hause des LANDHAUSES BECKMANN ist nur mit vorheriger Zustimmung vom LANDHAUS BECKMANN zulässig. Für die Genehmigungsfähigkeit der Dekoration hat der Kunde einzustehen. Der Kunde haftet für derartig eingebrachte Dekoration allein und stellt das LANDHAUS BECKMANN von Ansprüchen Dritter frei.

IX. Genehmigungen

- Die für Veranstaltungen erforderlichen behördlichen oder privaten Genehmigungen sind vom Veranstalter rechtzeitig (mind. 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung) einzuholen. Dies beinhaltet auch ggf. erforderliche Steuer- oder GEMA-pflichtige Genehmigungen, deren Kosten immer der Veranstalter zu tragen hat. Eine eventuelle Versagung oder spätere Rücknahme berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

X. Zahlungsbedingungen

- 1. Alle Rechnungen sind ohne Abzug sofort zahlbar.**
- 2. LANDHAUS BECKMANN ist berechtigt, vor der Leistungserbringung eine Vorauszahlung in Höhe von 100 % des Auftragswertes zu verlangen.**

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des LANDHAUS BECKMANN.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand — auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten — ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des LANDHAUS BECKMANN. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des §38 Abs. 2 ZPG erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des LANDHAUS BECKMANN.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.